



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2021-205767/9-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 14.09.2023

**Straßenmeisterei St. Martin i.M.;
Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern
(Donau und Große Rodl);
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Land Oberösterreich, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei St. Martin i.M., Allersdorf 33a, 4113 St. Martin i.M. hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim	
Datum: Donnerstag, den 12. Oktober 2023	Zeit: um 8.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,



- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Straßenmeisterei St. Martin i.M. benötigt für die laufende Erhaltung der Entwässerungsanlagen (Spülen der Schächte und Verrohrungen) Wasser für das Vakuumfass (dieses wird ausschließlich zum Transport von Wasser verwendet).

Das Fassungsvermögen des Vakuumfasses beträgt 6.500 Liter. Die Ansaugleistung beträgt ca. 1.000 l/min. Im Normalfall werden maximal drei Fässer am Tag entnommen.

Bei größeren Erhaltungsbaustellen wie z.B. Fräsarbeiten werden max. pro Tag sechs Fässer entnommen.

Unter dem Aspekt des sorgsameren Umgangs mit Ressourcen wäre es aus Sicht der Straßenmeisterei Verschwendung, wenn die benötigten Wassermengen aus der Trinkwasserleitung entnommen werden würden.

Es wird um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern wie folgt ersucht:

- Donau – Ottensheim (Sportplatz) – Strom-km 2144,2+50 bis km 2144,2 links
- Donau – Puchenau (Heizwerk) – Strom-km 21379+25m bis 2031,9-25m links
- Große Rodl – Penn – L1496, Geng Straße, km 10,800+80
- Große Rodl – Edlmühle – Adresse Edlmühlweg 1, 4180 Zwettl a.d. Rodl
- Große Rodl – Rottenegg, L1510, Eschelberg Straße, km 0,640

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen (Katasterpläne und Übersichtslagepläne, Anrainerverzeichnis) vom April 2021	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
<ul style="list-style-type: none"> • bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411) 	Während der Kundenzeiten
<ul style="list-style-type: none"> • beim Marktgemeindeamt Ottensheim • beim Gemeindeamt Puchenau • beim Marktgemeindeamt Walding • beim Marktgemeindeamt Gramastetten • beim Marktgemeindeamt Zwettl nach telefonischer Terminvereinbarung	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
 § 9 iVm §§ 11-13, 15, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Ottensheim
- an der Amtstafel der Gemeinde Puchenau
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Walding
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Gramastetten
- an der Amtstafel der Marktgemeinde Zwettl a.d. Rodl
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2022-159852/2-AN

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei St. Martin

Gemeinde Puchenau

Marktgemeinde Ottensheim

Marktgemeinde Gramastetten

Marktgemeinde Zwettl an der Rodl

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen

via donau - Österreichische Wasserstraßen GmbH

via donau - Österreichische Wasserstraßen GmbH

ÖBB-Infrastruktur AG

Zisterzienserstift Wilhering

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

Sophie Elisabeth , Pammer-Penn

Sophie Penn

Friedrich Außerwöger

Anita Mittermayr

Gemeinde Eidenberg

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung

Ing. Josef Karl

Marktgemeinde Walding

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Fischereirevierausschuss Pesenbach-Gusen

Oö. Landes-Fischereiverein

Fischereirevierausschuss Donau A

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

